

**Satzung des Vereins
„Museumsfrünnen Campen e.V.“**

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Museumsfrünnen Campen e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer VR 200265 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im

Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseum Campen
Tannenweg 1a
26736 Krummhörn / Campen
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere **unmittelbar** verwirklicht durch die Betreiberschaft des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen, und zwar durch:

- Betreuung des Museumsfundus
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Museumsarbeit
- Erweiterung des Sammlungsbestandes und Provenienzforschung.
- Pflege und Instandhaltung der musealen Objekte.
- Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird ferner **mittelbar** verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein sowie Spenden zur Verwirklichung o.g. steuerbegünstigter Zwecke.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben darf der Verein Mitarbeiter/innen einstellen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Abstimmung der Tätigkeit mit dem Vorstand:

- 1) Die Aktivitäten des Vereins, die unmittelbar die Belange des Museums betreffen, sind in Absprache mit dem Vorstand zu treffen. Dies gilt ausdrücklich für die Erweiterung der Sammlung, die Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Reparatur der musealen Objekte, Organisation eigener öffentlicher Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Museum stehen und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei der Nutzung, der Pflege, der Instandhaltung und Reparatur der musealen Objekte nach den Vorgaben des Vorstands zu handeln.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft:

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Nichterscheinen wird eine etwaige schriftliche Stellungnahme vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung verlesen.

§6: Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft:

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Ordentliche Vereinsmitglieder arbeiten unmittelbar und mittelbar (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung) an der Verwirklichung der Vereinsziele mit. Je nach Bedarf leisten sie Ihren Beitrag zur Verwirklichung der Förderung des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen auch durch tätige Mitarbeit.

3) Fördermitglieder erfüllen den Vereinszweck mittelbar durch Zahlung ihres Förderbeitrages sowie ggfs. durch die Beschaffung von Spenden und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks.

4) Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft erwünscht ist.

5) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber Vorstand seinen Mitgliedsstatus ändern.

§7: Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, von den Fördermitgliedern höhere Beiträge zu verlangen.

§8: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§9: Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden als seinem/seiner Stellvertreter/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassenwart/Kassenwärterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine pauschale Zeit- und Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die sich an der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins orientiert und angemessen sein muss. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für den Verein tätig wird.

§10: Amtsdauer und Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an-gerechnet, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen. Für die Durchführung der Wahl ist der amtierende Vorstand verantwortlich

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§11: Aufgaben des Vorstandes und Tätigkeit:

1) Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung des Budgets. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Auswahl, die Einstellung und Entlassung von Personal einschließlich der Gestaltung der Arbeitsverträge;

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und schließt Verträge mit etwaigen Kooperationspartnern ab. Er kann sich einen Geschäftsführer bestellen und diesem durch schriftliche Weisung und Vollmacht Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Die Verantwortung verbleibt in jedem Fall beim Vorstand. Ein Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und im Innenverhältnis einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

4) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Museumsleitung, solange für diese Tätigkeit keine eigene Stelle geschaffen wurde und ist für die Abwicklung des Museumsbetriebs verantwortlich.

§12: Beschlussfassung des Vorstandes:

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per mail oder per

Nachrichtensfortversand einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per Nachrichtensfortversand gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§14: Die Mitgliederversammlung:

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist vereinsöffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder zur Versammlung zulassen. Ihnen steht aber weder Rede- noch Antragsrecht zu.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge der ordentlichen und Fördermitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über zukünftige Projekte und Vorhaben
- Aufnahme von Darlehen
- Beitragsbefreiungen
- alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung obliegen

§15: Einberufung der Mitgliederversammlung:

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne ordentliche Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/

an- durchgeführt werden. Wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vorschläge zur Satzungsänderung sind der Ladung beizufügen. Anderenfalls können sie auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

§16: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom/von der Schriftführer/in oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmten Protokollführer/in angefertigt wird. Es ist vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin
- die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen: Angabe der zu ändernden Bestimmung.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller ordentlicher Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlicher Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5) Über die Art der Wahlen entscheiden die erschienenen ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§17: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werde, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den ordentlichen Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, bei Satzungsänderungen zusätzlich unter Angabe des Änderungsvorschlages.

§18: Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Zehntel aller ordentlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 der Satzung entsprechend.

§19: Auflösung des Vereins:

1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller ordentlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vereinsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/ Liquidatorinnen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für das Ostfriesische Landwirtschaftsmuseum Campen zu verwenden hat. Sollte das Museum zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, hat es der Träger des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Campen, den 11.02.2023